Krisen, KRITIS & Datenschutz

CAMPUS TAGE

www.campustage.org

dsn Aka demie

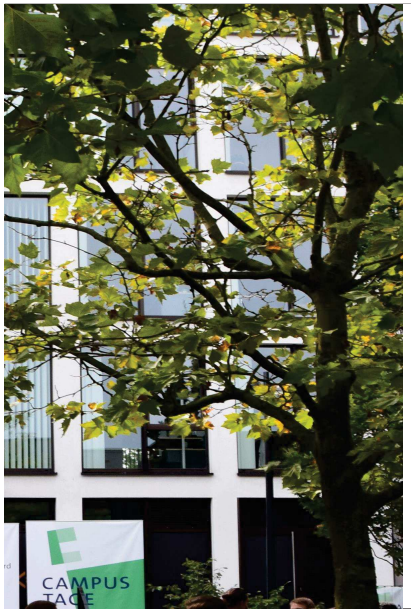

dsn Aka demie

Hauke Pflüger, Volljurist
Berater Datenschutz und Compliance

Alexander Ernst, LL.M.
Berater Datenschutz und Compliance

datenschutz nord Gruppe
T: +49(0)421 69 66 32 358
E-Mail: aernst@datenschutz-nord.de

www.dsn-group.de

dsn Aka demie

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Paradigmenwechsel: Von der Freiwilligkeit zur gesetzlichen Verpflichtung – Ein Mehrwert für Mensch und Umwelt?

CAMPUSTAGE 2023

www.dsn-group.de

Agenda

dsn Aka demie

1. Einführender Überblick
2. Anwendungsbereich & Schutzziel(e) des LkSG
3. Risikomanagement
4. Beschwerdeverfahren
5. Rechenschaftspflichten
6. Datenschutzrechtliche Aspekte

1. Einführender Überblick

Zielsetzung des LkSG

„Um ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte gerecht zu werden, hat die Bundesregierung die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 (Nationaler Aktionsplan) umgesetzt.“ (Regierungsbegründung zum LkSG)

Freiwillige Selbstverpflichtung bisher nicht ausreichend, um Unternehmen den Anreiz zu geben, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten angemessen zu berücksichtigen.

Zulieferer deutscher Firmen betroffen:
China soll zehntausende Uiguren als Zwangsarbeiter einsetzen
Erst Umerziehungslager, nun Zwangsarbeit: Eine Studie wirft China massive Ausbeutung von Uiguren vor – in Fabriken, die auch deutsche Firmen beliefern
(Tagesspiegel/ Sven / 01.03.2020)

„Die bittere Wahrheit über unseren Kaffee
Edle Bohnen, teure Kapseln: Ein Milliardenbusiness. Aber nicht für die Menschen, die den Kaffee anbauen und ernten. Über die Hintergründe eines Geschäfts, das ohne Ausbeutung und Kinderarbeit so nicht funktionieren würde.“
(Spiegel, Susanne Amann, Markus Brauck, Simon Hage, Nils Klawitter und Christoph Pauly/ 21.09.2017)

„Indonesien auf dem (Ab-)Holzweg: Indonesien ist der größte Palmölproduzent der Welt. Ein Satellitenbild zeigt, wie für den Anbau in großem Stil Regenwald gerodet wird. Die Prognosen sind düster.“
(Spiegel/ 02.09.2019)

Ghana: Kinderarbeit belastet Lieferketten im Goldhandel
Raffinerien riskieren, von gefährlicher Kinderarbeit im Kleingoldbergbau zu profitieren
(Human Right Watch/ 10.06.2015)

„Kobalt aus dem Kongo: Der Makel der E-Mobilität
Um Kinderarbeit zu verhindern, wollen Autobauer kongolesisches Kobalt für ihre E-Autos nur noch aus industriellen Großminen beziehen.“
(Deutsche Welle/ Jonas Gerding/ 02.07.2019)

„RAUBBAU FÜR PALMÖL: TÖDLICHE GEFAHR FÜR ORANG-UTANS UND UREINWOHNER INDONESIENS.“
(SPIEGEL/ 02.09.2019)

§ 3 Abs. 1 LkSG

Zielsetzung des LkSG

„Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihrer Lieferkette festgelegte, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Unternehmen ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte gerecht werden.“

Zielsetzung: Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage durch Gewährleistung gewisser Sorgfaltsstandards in der gesamten Lieferantenkette!

2. Anwendungsbereich & Schutzziel(e) des LkSG

§ 2 Abs. 2 LkSG

Geschützte Rechte & Sorgfaltspflichten

Menschrechte	Umweltschutz
Ausbeutung, Sklaverei, Zwangs- und Kinderarbeit	Schutz vor Umweltveränderungen
Zwangsräumung, Umsiedlung, Vertreibung, Landraub Arbeitsschutz und -bedingungen, Koalitionsfreiheit,	Schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauchs

Auf Grundlage von internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

§ 1 Abs. 1 LkSG

Anwendungsbereich des LkSG

Ab dem 01.01.2023	Unternehmenssitz in Deutschland + Regelmäßig mehr als 3.000 Beschäftigten
	Zweigniederlassung in Deutschland + Regelmäßig mehr als 3.000 Beschäftigten
Ab dem 01.01.2024	Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten

Anwendbarkeit: Gesamte Lieferkette

Im eigenen Geschäftsbereich	Unmittelbare Zulieferer	Mittelbare Zulieferer
Sorgfaltspflichten müssen immer eingehalten werden	Sorgfaltspflichten müssen immer eingehalten werden	Anlassbezogen (im Fall substantiierter Kenntnis von Verstoß)

Mögliche Maßnahmen:
- Verträge,
- Sorgfältige Lieferantenauswahl
- Audits
- Risikomanagement

§§ 22– 24 LkSG

Mögliche Risiken bei Nichteinhaltung

Reputation
Vertrauensschaden, negative Presse, Imageverlust

Geldbußen
Je nach Art und Schwere des Verstoßes Bußgeld bis zu 8 Mio. Euro bzw. bis zu 2% des Jahresumsatzes des durchschnittlichen Jahresumsatzes

Freiheits-/Geldstrafe
Verstoß gewerbsmäßig, gegen Entgelt oder mit Schädigungsabsicht

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Schadenersatzforderung

§ 5 LkSG

Risikoanalyse

- Regelmäßig einmal jährlich sowie anlassbezogen
- **Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken** im eigenen Geschäftsbereich und dem unmittelbarer Zulieferer.
  - **Identifizierung** der Risiken in Struktur und Prozessen. Risiko-Mapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten etc.
  - **Bewertung** der Risiken, beispielsweise nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe.
  - **Priorisierung** der Risiken für die Maßnahmenplanung

3. Risikomanagement

§ 6 LkSG

Präventionsmaßnahmen

- Erforderlich wenn Risiken festgestellt wurden.
- Abgabe einer **Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie** des Unternehmens.
- Verankerung konkreter Präventionsmaßnahmen, auch **gegenüber unmittelbaren Zulieferern**.
- Jährliche sowie anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen.

§ 7 LkSG

Abhilfemaßnahmen

- **Unverzüglich** nach Feststellung einer bereits **eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Pflichtverletzung** im **eigenen Geschäftsbereich** oder bei einem **unmittelbaren Zulieferer.**
- Bei Pflichtverletzung eines unmittelbaren Zulieferers, die nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann: Erstellung und Umsetzung eines **Konzepts zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung**. Unter Umständen kann Abbruch der Geschäftsbeziehungen geboten sein.
- Jährliche sowie anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen.

§§ 8, 9 LkSG

Beschwerdeverfahren

- Einrichtung eines angemessenen **unternehmensinternen** Beschwerdeverfahrens oder u.U. Beteiligung an einem **externen** Beschwerdeverfahren.
- Benennung von verfahrens-zuständigen Personen
- **Meldekanal** für Hinweise zu Risiken und Pflichtverletzungen durch wirtschaftliches Handeln.
- Betrifft **unternehmenseigenen** Geschäftsbereich und **unmittelbare Zulieferer**.

4. Beschwerdeverfahren

§§ 8, 9 LkSG

Beschwerdeverfahren

- Div. Informationspflichten (Eingangsbestätigung, Erreichbarkeit, Zuständigkeit, Verfahrensordnung ua.)
- Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit der Identität, Schutz vor Schäden durch Meldung.
- Externes Verfahren unter Erfüllung gesetzlicher Kriterien möglich.
- Jährliche sowie anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.

5. Rechenschaftspflichten

§ 17 LkSG

Auskunfts- und Herausgabepflicht

- Pflicht gegenüber zuständiger Behörde auf Auskunftserteilung und Herausgabe erforderlicher Unterlagen.
- Pflicht erstreckt sich auch auf Auskunft und Herausgabe bzgl. Informationen und Unterlagen verbundener Unternehmen nach dem AktG und Zulieferer.
- Unternehmen, aber auch natürliche Personen können verpflichtet werden.
- Keine Pflicht, sich selber oder Angehörige strafrechtlich zu belasten.

§§ 10, 12 LkSG

Dokumentations- und Berichtspflicht

- Fortlaufende Dokumentation der Erfüllung der unternehmensinternen Sorgfaltspflichten. Sieben Jahre aufzubewahren.
- Jährlicher Bericht über die Erfüllung der unternehmensinternen Sorgfaltspflichten, getroffene Maßnahmen und Wirksamkeitsanalysen. Sieben Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.
- Bericht ist in deutscher Sprache elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen. Frist: Vier Monate nach Abschluss des jew. Geschäftsjahres.

6. Datenschutzrechtliche Aspekte

Datenschutzrechtliche Anwendungsbereiche

DSGVO	BDSG
Art. 2 Abs. 1, 3 Abs 1 DSGVO	§ 1 Abs. 1 S. 2 BDSG

(Teilweise) automatisierte sowie nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen.

Datenverarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit einer Niederlassung des Verantwortlichen in der Union / BRD.

Keine ortsbezogene Einschränkung bzgl. der betroffenen Person.

Datenschutzrechtliche Aspekte

- Informationspflichten, Art. 13, 14 DSGVO.
  - Maßnahmen, die konkret Personen betreffen
  - Beschwerdeverfahren
  - Auskunft an die Behörde
- Aufbewahrungszeitraum Dokumentation sieben Jahre.
- Eventuell datenschutzrechtliche Verträge im Falle externer Beschwerdeverfahren.
- Eventuell Datenübermittlung in Drittländer.

Datenschutzrechtliche Aspekte

- Zwangsläufig werden personenbezogene Daten unterschiedlicher betroffener Personen verarbeitet.
  - Verfahrenszuständige
  - Meldende Personen
  - In Meldung oder Maßnahme enthaltene Personen
- Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.
- Dokumentation im Verfahrensverzeichnis, Art. 30 DSGVO.
- Eventuelle Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35 DSGVO.

Chancen nutzen - Risiken minimieren

- Wettbewerbsvorteil durch nachhaltige Lieferketten
- Kunden- und Kunsumentenvertrauen
- Schaffung eines globalen Menschenrechtsstandards
- Beitrag zum weltweiten Umweltschutz
- Entwicklungsfördernde Wirkung in der Wertschöpfungskette
- Faire Wettbewerbsbedingungen im globaler Handel

Seminare
Webinare
eLearning

Datenschutz und
Informationssicherheit

dsn
Aka
demie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Konsul-Smidt-Straße 88 • 28217 Bremen
T +49 (0) 421 69 66 32-298
Mail: akademie@dsn-group.de

www.dsn-group.de